

**Änderung
der Rechtsverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen
über die Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit**

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 14 Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) und dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG) vom 10.11.2009 (GBl. 2009, S. 628, 629), i. V. m. § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112), und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Änderung des StiftungsG für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27.6.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung am 28.02.2024 beschlossen:

Die Rechtsverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen über die Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit vom 05.07.1989, zuletzt geändert am 01.02.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Rechtsverordnung erhält die neue Bezeichnung

"Rechtsverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen über die Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)".

§ 2

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"In der Nacht zum 01. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben."

§ 3

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"An Fastnacht beginnt die Sperrzeit in der Nacht zum Freitag um 04:00 Uhr und in den Nächten zum Samstag und Sonntag um 05:00 Uhr. In den Nächten zum Rosenmontag und zum Fastnachtdienstag wird die Sperrzeit aufgehoben."

§ 4

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"In der Nacht zum 01. Mai beginnt die Sperrzeit um 05:00 Uhr."

§ 5

§ 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit der Freibewirtschaftungen von Gaststättenbetrieben während der mitteleuropäischen Sommerzeit um 23:00 Uhr und in den Monaten Juni bis September an Freitagen und Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr. In der übrigen Zeit beginnt die Sperrzeit um 22:00 Uhr."

§ 3

Diese Änderung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.02.2024

gez.
Jürgen Roth
Oberbürgermeister